

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach)

Vom 28.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten aus dem Bereich Sinologie/Chinawissenschaften oder ausreichende sprachliche Kompetenzen im modernen Chinesisch. Der Nachweis ausreichender sprachlicher Kompetenzen im modernen Chinesisch wird durch den Nachweis von Sprachkenntnissen mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEF) oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) zielt auf eine mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im modernen Chinesisch auf hohem Niveau. Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse in den Bereichen chinesischer Geistes- und Ideengeschichte sowie Konzepte und Anwendungen des digitalen China, insbesondere im Bereich Medien, vermittelt. Die erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu einem vertieften Verständnis des chinesischen Kulturraums einschließlich Hongkongs und Taiwans.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungen der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (1-Fach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 47ff), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 27) sowie für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Neben-fach) vom 16. März 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 15, S. 10f), außer Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (1-Fach) vom 16. April 2009 in der Fassung vom 21. Oktober 2013 sowie nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) vom 16. März 2012 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang „China – Tradition und Zukunft“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Sinologisch arbeiten	1	6	10	Keine	Portfolio
2	Digital China	1	4	10	Keine	Portfolio
3	Klassisches Chinesisch (Mittelstufe)	2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
4	Vormoderne Philosophie und Literatur Chinas	2	6	10	Keine	Hausarbeit (ca. 5000 Wörter)
5	Chinesisch in Wirtschaft und Praxis (Mittelstufe)	3	6	10	Keine	Klausur (45 Min.) und mündliche Prüfung (15 Min.)
6	Transformation im chinesischen Kulturraum	3	4	10	Keine	Hausarbeit (ca. 5000 Wörter)
7	Master-Abschluss	4	2	30	Keine	Masterarbeit

1.2 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den folgenden Modulen des Ergänzungsbereichs Sinologie:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	Klassisches Chinesisch (Grundstufe)	1	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
9	Chinesisch in Wirtschaft und Praxis (Grundstufe)	2	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) und Mündliche Prüfung (15 Min.)
10	Taiwan/Hongkong-Studien	1 oder 3	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
11	Sinologisches Projekt- und Praxismodul für Fortgeschrittene	1, 2 oder 3	1-2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen § 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen und kann im Rahmen des Moduls „Sinologisches Praxismodul für Fortgeschrittene“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen und kann im Rahmen des Moduls „Sinologisches Praxismodul für Fortgeschrittene“ absolviert werden. Das Mobilitätsfenster liegt im 2. oder 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.